

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Business Studies der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO MSc IBS –
Vom 24. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
1. August 2012
9. Januar 2013
26. Juli 2013
11. Juni 2015
15. Juli 2016
18. August 2017
28. September 2018
29. November 2019
26. Juli 2021
8. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	5
§ 4 Wahlbereich (Elective courses).....	5
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	6
Anlage: Studienverlaufsplan Master International Business Studies.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „International Business Studies“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifische Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 **MPOWISO** sind Bachelorabschlüsse in dem Bachelorstudiengang International Business Studies an der FAU nach der **FPO BSc IBS** in der jeweils geltenden Fassung. ²Andere Abschlüsse im Bereich der International Business Studies gelten dann als im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlich i. S. d. § 26 Abs. 2 **MPOWISO**, wenn in Ihnen mindestens Kompetenzen in folgenden Bereichen und mit folgenden Umfängen vermittelt worden sind:

- a) mind. 50 ECTS-Punkte in Betriebswirtschaftslehre
- b) mind. 10 ECTS-Punkte in Statistik
- c) mind. 10 ECTS-Punkte in Kultur und Kommunikation.

³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 **MPOWISO** werden Bachelorabschlüsse in wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen sowie nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten sowie Statistikkenntnissen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten anerkannt. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Kenntnisse nach Sätzen 2 und 3 werden Anteile in der Abschlussarbeit nicht berücksichtigt.

(2) Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen; der Nachweis kann entweder durch den Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 105 Punkten im iBT oder International English Language Testing System (IELTS) 7.5 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 2 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang IBS gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,3 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen:

1. ¹Nachweis über fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte (mind. 3 Monate am Stück), insbesondere Auslandssemester, Auslandspraktika oder anderweitige Auslandsberufserfahrung; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden. ²Als fachlich einschlägig i. S. d. Satz 1 gelten alle arbeits- oder studienbezogenen Tätigkeiten in internationalen Organisationen oder Institutionen, die in einem Nicht-Herkunftsland der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgeleistet wurden.
2. ¹Nachweise über das Vorhandensein, den Umfang und die Qualität weiterer Sprachkenntnisse (außer Englisch), soweit vorhanden. ²Der Nachweis kann insbesondere durch Sprachzertifikate geführt werden, aus denen das Niveau des GER hervorgeht; aus dem Nachweis von Deutschkenntnissen muss das Niveau des GER hervorgehen.

3. Vorstellungsvideo (im gängigen Video-Format, bspw. MPEG, AVI, o. Ä., **sowie postalisch als CD/DVD/USB**, ca. 90 Sekunden), in dem die eigene Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Beziehung zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs gesetzt wird.

HINWEIS: Das Vorstellungsvideo muss nicht postalisch eingereicht werden, sondern zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen im Portal hochgeladen werden; eine Änderung erfolgt durch Änderungssatzung.

(5) ¹Die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,31 und 2,50 beträgt, werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Gesamtnotendurchschnitts; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 40 Punkte),
2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 10 Punkte),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Statistik; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (maximal 2,5 Punkte),
4. Qualität der Englischkenntnisse nach Abs. 2 (maximal 20 Punkte),
5. Umfang der Auslandserfahrung nach Abs. 4 Nr. 1 (maximal 10 Punkte),
6. Anzahl der Kenntnisse in unterschiedlichen Sprachen (außer Englisch) sowie Qualität der Deutschkenntnisse nach Abs. 4 Nr. 2 (maximal 7,5 Punkte),
7. Qualität des Vorstellungsvideos nach Abs. 4 Nr. 3 anhand der Kriterien „Substanz“, „Klarheit“, „Argumentation“ und „Impression“ (jeweils 2,5 Punkte; insgesamt maximal 10 Punkte).

²Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ³Die Punktevergabe der in Satz 1 genannten Kriterien richtet sich nach folgenden Schemata:

a) Tabelle 1: Notenumrechnung gem. Satz 1 Nr. 1

Bachelorabschluss (max. 40 Punkte)			
Note	Punkte	Note	Punkte
1	40	1,8	24
1,1	38	1,9	22
1,2	36	2	20
1,3	34	2,1	16
1,2	36	2,2	12
1,3	34	2,3	8
1,4	32	2,4	4
1,5	30	2,5	0
1,6	28	2,5 oder schlechter	Ausschluss
1,7	26		

b) Tabelle 2: Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Statistik gem. Satz 1 Nrn. 2 und 3

BWL-Kurse (max. 10 Punkte)		Statistikurse (max 2.5 Punkte)	
ECTS	Punkte	ECTS	Punkte
über 150	10	über 20	2,5
101-149	8	16-20	2
76-100	6	11-15	1,5
51-75	4	6-10	1
30-50	2	5	0,5
unter 30	Ausschluss	unter 5	Ausschluss

c) Tabelle 3: Auslandserfahrung gem. Satz 1 Nr. 4

Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)	
Monate	Punkte
über 18	10
12-18	8
7-11	6
5-6	4
3-4	2
unter 3	Ausschluss

d) Tabelle 4: Sprachfertigkeiten gem. Satz 1 Nrn. 5 und 6

Englischkenntnisse nach Satz 1 Nr. 5 (max. 20 Punkte)			Andere Sprachen, außer Deutsch nach Satz 1 Nr. 6 (max. 5 Punkte)		Deutschkenntnisse (max. 2.5 Punkte)	
TOEFL (Punkte)	IELTS (Punkte)	Punkte	Anzahl	Punkte	Level	Punkte
116-120	9	20	5+	5	C1	2,5
111-115	8,5	15	4	4	B2	2
106-110	8	10	3	3	B1	1,5
105	7,5	5	2	2	A2	1
schlechter als 105	schlechter als 7.5	Ausschluss	1	1	A1	0,5
			0	0	keine	0

e) Tabelle 5: Vorstellungsvideo gem. Satz 1 Nr. 7

Vorstellungsvideo (max. 10 Punkte)	
Bewertung je Kriterium	Punkte je Kriterium
Exceptional / Herausragend	2,5
Above Average / Überdurchschnittlich	2
Average / Durchschnittlich	1,5
Below Average / Unterdurchschnittlich	1
Poor / Schwach	0,5
kein Video eingereicht	Ausschluss

⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 70 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Im Kernbereich (Core courses) werden grundlegende Kenntnisse im Bereich International Business Studies in folgenden neun Feldern vertiefend vermittelt; aus diesen sind Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu wählen:

1. Environment of international business
2. Foundations of international management
3. International strategic management
4. International functional management
5. International information management
6. Soft skills
7. International finance and change management
8. International corporate sustainability
9. International relations.

²Im Wahlbereich (Elective courses) wählen die Studierenden in einem der folgenden Modulbereiche (Area studies) Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

1. English speaking countries
2. Romance countries
3. Asia
4. Europe.

³Ferner wird die Masterarbeit angefertigt, auf die 30 ECTS-Punkte entfallen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16-18b **MPOWISO**.

(2) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch, Spanisch oder Französisch ist.

§ 4 Wahlbereich (Elective courses)

(1) ¹Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulgruppen „English speaking countries“, „Romance countries“, „Asia“ und „Europe“ im Wahlbereich Area studies nach § 3 Abs. 1 Satz 2 liegt darin, fundierte Kenntnisse der Wirtschaft, Politik, Kultur und Sprache einer Region zu erwerben. ²Die erworbene Regionalkompetenz soll Studierende auf eine berufliche Tätigkeit in dieser Region vorbereiten. ³Alle Module des gewählten Wahlbereichs haben einen inhaltlichen Bezug zu dieser Region. ⁴Die regionsspezifischen Kenntnisse können durch einen Studienaufenthalt im Ausland erweitert und vertieft werden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), schriftliche Haus- bzw. Seminararbeit, Präsentation, Fallstudie sowie Kombinationen einzelner dieser genannten Formen. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (1-3 SWS) oder einem Seminar (1-3 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „International Business Studies“ aufnehmen.

(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren des bisherigen Moduls „E-Business strategy and networking“ befinden.

(4) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(5) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Modulen „Foundations of international management I“, „Foundations of international management II“, „International marketing“ und „Managing intercultural relations“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden in den Modulen „Foundations of international management I“, „Foundations of international management II“, „International marketing“ und „Managing intercultural relations“ letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(6) ¹Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Die Änderung im Modul „Advanced methods of management research IV“ gilt für alle Studierenden, die sich noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Die Änderung im Modul „Regeneration and sustainable development“ (neu) gilt für alle Studierenden, die sich in Bezug auf das Modul „Management and organization theories through the lens of mission-driven organizations“ (alt) nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung werden in den Modulen „Advanced methods of management research IV“, „Management and organization theories through the lens of mission-driven organizations“ (alt) und „The organization of the international system“ (alt) letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage: Studienverlaufsplan Master International Business Studies

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Core courses (Kernbereich) (60 out of 90 ECTS/60 aus 90 ECTS – 12 x 5 ECTS)					60	20	20	20			
Modulbereich: Environment of international business					10						
Issues in international political economy	Issues in international political economy	2			5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
International and European trade law	International and European trade law	2			5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Modulbereich: Foundations of international management					10						
Foundations of international management I	Foundations of international management I	2		1	5	(5)		(5)		Discussion paper (80 %) and Presentation (20 %)	1
Foundations of international management II	Foundations of international management II	2		1	5	(5)		(5)		Discussion paper (80 %) and Presentation (20 %)	1
Modulbereich: International strategic management					10						
Business strategy	Business strategy	2	1		5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
Advanced methods of management research IV	Advanced methods of management research IV			3	5		(5)			Discussion paper	1
Modulbereich: International functional management					10						
International marketing	International marketing	2			5	(5)		(5)		Discussion paper	1
Global operations strategy	Global operations strategy	2		1	5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes) and Group presentation	1
Modulbereich: International information management					10						
E-Business projects and innovation	Innovation and leadership (Lect.) or Interdisciplinary business project (S)	(1)	(1)		5	(5) (Lect.)	(5) (S)	(5) (Lect.)		Presentation and Seminar paper	1
Service innovation	Service innovation	1		2	5		(5)		(5)	Seminar paper	1
Modulbereich: Soft skills					10						
Managing intercultural relations	Managing intercultural relations	2		1	5		(5)			Discussion paper (80 %) and Presentation (20 %)	1
International management solutions	International management solutions			3	5	(5)		(5)		Project report	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Modulbereich: International finance and change management					10						
International finance	International finance, theory and policy	2	1		5	(5)		(5)		Written examination (60 minutes)	1
Change management	Change management	2	1		5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Modulbereich: International corporate sustainability					10						
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2			5		(5)			Written examination (60 minutes)	1
Regeneration and sustainable development	Introduction to regeneration practices and circularity			2	5		(5)			Presentation (50 %) and written assignment (50 %)	1
Modulbereich: International relations					5						
Power, order and institutions in world politics	Power, order and institutions in world politics			2	5	(5)		(5)		Seminar paper (60 %) and Presentation (40 %)	1
Elective courses (Wahlbereich) Area studies (1 area out of 4) ^{2,3}					30	10	10	10			
Modulbereich: English speaking countries	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)		gem. § 4 Abs. 2	1
Modulbereich: Romance countries	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Modulbereich: Asia	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Modulbereich: Europe	gem. § 4 Abs. 1	gem. § 4 Abs. 3				(10)	(10)	(10)			1
Master thesis					30				30		
Master thesis	Master thesis								30	Master thesis	1
Summe SWS (mindestens) und ECTS		mind. 27 SWS⁴			120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² vgl. § 4. Die belegbaren Module in den Area Studies sind im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt. Zugangsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache der gewählten Area nach dem Europäischen Referenzrahmen. Es können bis zu 10 ECTS-Punkte durch Sprachkurse in der/den Sprache(n) der gewählten Area erworben werden (Niveaustufen: Englisch: mind. C1, alle anderen Sprachen: 5 ECTS mind. A2; 5 ECTS mind. B1). Die 10 ECTS-Punkte können auf max. zwei unterschiedliche Sprachen (je 5 ECTS) der Area verteilt werden.

³ vgl. § 4. Auswahl von Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (6 x 5 ECTS-Punkte), davon können 10 ECTS-Punkte im Rahmen von Sprachkursen erworben werden. Ferner gibt es hier die Möglichkeit, Kurse aus einem oder mehreren Auslandsstudiensemester(n) der entsprechenden Area einzubinden.

⁴ Die Gesamtzahl der SWS sowie die Verteilung auf die einzelnen Lehrveranstaltungsformen variiert in Abhängigkeit von den gewählten Core courses und Elective courses.